

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121 wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 03.12.2025 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hetlingen erlassen:

Artikel 1 § 6 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 6 **Ständige Ausschüsse** (zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss 5 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzwesen • <u>Kindergartenangelegenheiten</u> • Grundstücksangelegenheiten • <u>Steuern</u> •
b) SchulSozial- und Sozialaus- schussKulturausschuss 5 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Schulwesen • Jugendangelegenheiten • Kindergartenangelegenheiten • <u>Sozialwesen</u> • <u>Kultur und Gemeinschaftswesen</u>
c) Bau-, Umwelt- und Sportausschuss und Wegeausschuss 5 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Wegewesen • <u>Feuerwehrangelegenheiten</u> • <u>Förderung und Pflege des Sports</u> • <u>Umwelt- und Naturschutz</u> • <u>Landschaftspflege</u> • <u>Umweltrelevante Klärwerksangelegenheiten</u> • Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben:

	<p>§ 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen) § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich) § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich); hier bei Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300m². Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen in entsprechender Größe.</p>
d) Sport-, Kultur- und Umweltausschuss 5 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Pflege des Sports • Kultur und Gemeinschaftswesen • Umwelt- und Naturschutz • Landschaftspflege • Umweltrelevante Klärwerksangelegenheiten
d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreterinnen und vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a) bis ~~d~~c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 22 abs. 4 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Ausschussmitglieder, welche aus-schussbezogen getrennt nach Fraktionen, im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig werden, in der sie gewählt worden sind (Pool-Stellvertretung). Als Stellvertretende können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger bestimmt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 06.01.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hetlingen, den 06.01.2026

gez. Rahn-Wolff

(Bürgermeister)

(S)